

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Oktober 1955

343/A.B.Die Einfuhr von Traktoren

zu 350/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. H a r t l e b und Genossen haben an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Zollermässigung^{en} und Zollnachlass für Traktoren und landwirtschaftliche Maschinen, gerichtet. Sie haben darin folgende drei Fragen gestellt: Ist die Bundesregierung bereit, im Interesse der schwer um ihre Existenz ringenden Bauernschaft. 1. in jenen Fällen, wo inländische Traktoren und landwirtschaftliche Maschinen den Anforderungen nicht oder nicht ganz entsprechen, die notwendigen Einfuhrbewilligungen zu erteilen, 2. in diesen Fällen auch dann Zollnachlässe zu gewähren, wenn der beurteilende Ausschuss dagegen ist, und 3. diese Regelung auch auf jene Fälle auszudehnen, in welchen seit Anfang 1954 Ansuchen um Zollnachlass abgelehnt wurden?

Hierauf hat nunmehr Bundeskanzler Ing. R a a b im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau folgendes geantwortet:

Zu Punkt 1: Dem für die Einfuhrgenehmigung zuständigen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist bekannt, dass die inländische Traktorenproduktion den grossen Bedarf der Landwirtschaft an Traktorenmengen - vor allem typenmässig - nicht zur Gänze decken kann. Aus diesem Grunde ist auch die Einfuhr von Traktoren im Rahmen der abgeschlossenen Handelsverträge vorgesehen, wobei die Importe von Kleintraktoren aus Deutschland (Kontingent von rund 600 Stück) besonders begünstigt wurden. Da auch diese Zahl den bestehenden Bedarf nicht decken konnte, wurden bereits Anfang August 1955 weitere Importe im Ausmass von 200 Stück über das vereinbarte Kontingent hinaus vom Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau genehmigt. Es ist jedoch zu bedenken, dass weitere grössere Einfuhren von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen die an sich äusserst ungünstige Zahlungsbilanz Österreichs gegenüber Deutschland noch nachteiliger beeinflussen würden.

Auch für Importe von Traktoren mit einer höheren Leistung, die etwa den von den Steyrwerken erzeugten Typen entsprechen, sind Einfuhrgenehmigungen ausgestellt worden, so-dass auch solche Traktoren aus Deutschland und aus England in grösserer Zahl zur Einfuhr gelangten. Die Notwendigkeit für diese Importe hat sich vor allem deshalb ergeben, weil für Traktoren österreichischer Erzeugung vorübergehend Lieferschwierigkeiten bestanden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird auch weiterhin in engster Fühlung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestrebt sein, den über die vorhandene inländische Erzeugung hinausgehenden Bedarf der österreichischen Landwirte im Rahmen der bestehenden Handelsverträge zu decken.

Zu Punkte 2 und 3 betreffend Zollbegünstigung entgegen dem Gutachten des beurteilenden Ausschusses (der Zollkommission für Maschinen):

Landwirtschaftliche Traktoren sind selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen. Nach den derzeit geltenden zollrechtlichen Bestimmungen ist das Fahrgestell dieser Traktoren nach TNr.439, der eingebaute Motor nach TNr.461, Anmerkung 1, zu verzollen. Auch die sonstigen, insbesondere die mit den landwirtschaftlichen Traktoren verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte fallen fast ausschliesslich in die TNr.439. Die Maschinen und Geräte der TNr.439 unterliegen, soweit nicht niedrigere Vertragszollsätze vorgesehen sind, der Verzollung zum 20 %igen Wertzoll. Für Motoren von landwirtschaftlichen Traktoren und von anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen beträgt der allgemeine Zoll 80.- GK für 100 kg. Motoren für andere selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Baumaschinen) sowie für Kraftfahrzeuge, Kraftfahräder, Flugzeuge und Boote sind mit weitaus höheren Zollsätzen (300.-, 500.- oder 600.- GK für 100 kg) belegt. Demnach sind die Motoren für selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und für landwirtschaftliche Traktoren im Zollltarif bereits weitestgehend begünstigt.

Darüber hinaus wird für Maschinen der TNr.435 bis 441 und somit auch für landwirtschaftliche Maschinen der TNr.439, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden, seit 9. Mai 1954 vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Anmerkung 5 zu Tarifklasse XXXVI die Zollfreiheit bzw. eine Zollermässigung auf die Hälfte des allgemeinen Tarifzolles bewilligt. Allerdings ist die Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckende Erzeugung im Inland die gesetzlich geforderte Voraussetzung für diese Begünstigung. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt die durch Gesetz hiefür vorgesehene Zollkommission für Maschinen fest, die sich aus Vertretern der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zusammensetzt.

Für Motoren für selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, auch Traktormotoren, die im Inland nicht erzeugt werden, wird auf Grund der Anmerkung 2 zu TNr.461 der im Zollltarif ohnedies niedrige Zoll von ^{80.- GK} für 100 kg vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf die Hälfte ermässigt. Die Feststellung der Nichterzeugung im Inland trifft in diesem Falle der Fachverband der Maschinenindustrie bzw. der Fachverband der Fahrzeugindustrie.

Für Maschinen und Motoren, hinsichtlich deren eine Inlandserzeugung durch die Zollkommission für Maschinen festgestellt wurde, kann mangels einer gesetzlichen Grundlage eine Zollbegünstigung nicht gewährt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher nur in jenen Fällen eine gesetzliche Handhabe, eine Zollbegünstigung für die Einfuhr von Maschinen zu gewähren, in denen die Zollkommission für Maschinen Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckende Erzeugung im Inland festgestellt hat. Dies gilt auch für jene Fälle, die seit 9. Mai 1954 mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen werden mussten.